



Version 3.1 – Stand 17.09.2021

Hygienekonzept

für Proben im Freien, im Bürgerhaus und in der Gemeindehalle Aalen-Waldhausen

Grundsätzlich gelten für die öffentlichen Räumlichkeiten die allgemeinen Hygieneregeln. Die aktuellen Vorgaben innerhalb der offiziellen Öffnungsstufen werden umgesetzt. Für Proben des Musikvereins Waldhausen e.V. gilt zusätzlich dieses Hygienekonzept. Es befasst sich mit den spezifischen Erfordernissen, die durch das Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen. Darüber hinaus soll es den Ausbildern und Schülern, Dirigenten und Musikern die entsprechenden Verhaltensregeln noch einmal explizit in Erinnerung rufen.

1. Kommunikation

1.1. Hygienekonzept-Übermittlung an Musiker

Dieses Hygienekonzept erhält jede Musikerin, jeder Musiker des Vereins schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Kinder und Jugendliche sind verpflichtet es mit einem Erziehungsberechtigten zu besprechen. Bei Veranstaltungen wird dieses Konzept in schriftlicher Form ausgelegt.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Freiwilligkeit des Probenbesuchs/des Besuchs einer Veranstaltung

Jedes Vereinsmitglied/ jeder Besucher entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben oder Veranstaltungen. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.

2.2. Verantwortung der Einzelperson

Jedes aktive Mitglied/ jeder Besucher ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Vereins zu halten.

Den Hinweisen oder Mahnungen Dritter (bspw. Vorstände, Dirigent, Musikerkollege/-kollegin) zur Einhaltung des Konzepts ist Folge zu leisten.

2.3. Ausschluss wegen Erkrankung oder Symptomen

Bei einem positiven Coronatest ist eine Teilnahme an der Probe oder an Veranstaltungen ausgeschlossen. Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe oder an einer Veranstaltung teilnehmen.

Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause und wendet sich an seinen Hausarzt.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.

2.4. Anwesenheitsliste

Um die Zulassungskontrolle und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Es werden Name, Adresse oder Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und



Uhrzeiten der Probe/ der Veranstaltung aufgeführt. Handelt es sich um Vereinsmitglieder müssen nur Vor- und Nachname aufgezeichnet werden. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.

2.5. Raumgröße und Personenanzahl

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder die Veranstaltung deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollte zur Risikoreduktion der passende Raum entsprechend der teilnehmenden Personenanzahl benutzt werden.

Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe des Raumes (Fläche) limitiert.

Bürgerhaus = 148 m² = maximal 37 Musikerinnen und Musiker

Gemeindehalle = 288 m² = maximal 72 Musikerinnen und Musiker

Um Sicherheit zu haben wird der Musikverein Waldhausen bei Proben in Räumen die Möglichkeit, sofern nicht anderweitig vorgegeben, maximal zu 70% auslasten. Im Innenbereich besteht grundsätzlich Maskenpflicht.

3. Zugangskontrolle zu den Proben/Veranstaltungen

3.1 Allgemein

Die genauen Vorgaben zur jeweiligen Inzidenz sind dem Plan „3-Stufiges Warnsystem BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 17.09.2021“ siehe Anhang, zu entnehmen. Diese sind zwingend einzuhalten.

3.2. Tests

Der Zutritt zu den Proben und Veranstaltungen ist nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises zulässig, der nicht älter als 24 Stunden ist (§ 21 Abs. 8 i. V. m. § 5 Abs. 1 CoronaVO).

Für Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests oder eines gleichwertigen Dokumentes (z.Bsp. Schülerschein) ausreichend.

Die für Proben und Konzertveranstaltungen erforderlichen Corona-Schnelltests können erbracht werden durch:

- eine offizielle Teststelle
- den Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen der Beschäftigten
- Anbieter einer Dienstleistung im Rahmen der Inanspruchnahme durch den Kunden
- Schulen/Kindertageseinrichtungen für die Schüler/Schülerinnen und das dort beschäftigte Personal
- Vereine können vor Ort unter Aufsicht Selbsttests durchführen, sofern eine geeignete Person dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt. Geeignet ist lt. Sozialministerium, wer zuverlässig und in der Lage ist die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen,



die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen und die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen. Für durch eine geeignete Person überwachte, selbst vorgenommene Tests besteht keine Meldepflicht bei positivem Testergebnis. In diesen Fällen besteht allerdings eine PCR-Nachtestpflicht nach § 4a Absatz 3 Corona-Verordnung Absonderung.

Eigenbescheinigungen über zu Hause durchgeführte Selbsttests gelten nicht als Bescheinigung im Sinne des § 21 Absatz 8 Satz 3 CoronaVO (siehe auch § 2 Abs. 3 CoronaVO Schule).

Die Nachweise sind entsprechend vor Beginn der Probe oder der Veranstaltung dem Vorstand oder von einer von ihm benannten Person vorzulegen und zu prüfen.

3.3. Genesen

Vollständig genesene Personen registrieren sich mit Nachweis einmalig bei der Person, die die Anwesenheitsliste führt, und können im Rahmen der Gültigkeit des Nachweises zukünftig ohne weitere Kontrolle zu jeder Probe zugelassen werden.

3.4. Geimpft

Vollständig geimpfte Personen registrieren sich mit Nachweis einmalig bei der Person, die die Anwesenheitsliste führt, und können zukünftig ohne weitere Kontrolle zu jeder Probe zugelassen werden.

4. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln

4.1. AHA – Regeln

Die allgemein gültigen AHA-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes desinfiziert werden.

Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren. Eine Handschuhpflicht entfällt.

4.2. Abstand

Außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) sowie beim Zutritt zum Proberaum ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen.

Pro Musikerin/Musiker muss mindestens ein Abstand seitlich von 1,5m sowie 2m in Spielrichtung von Stuhlmitte zu Stuhlmitte (siehe Schutzkonzept der BMCO) gewährleistet werden. Entsprechend ist die Stuhlordnung zu wählen.

Der Dirigent/die Dirigentin sollte in der Probe/ beim Konzert mindestens 2 m Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern einhalten.

4.3. Lüftung

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig (im 15-Minuten-Takt) durchzuführen und intensiv zu lüften.



4.4. Umgang mit Kondensat

Kondensat ist in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll idealerweise durch die/den jeweilige/n Musizierende/n geschehen.

5. Erklärung

Das vorliegende Hygienekonzept wurde vom Vorstand am 17.09.2021 beschlossen und hat ab sofort Gültigkeit.

Waldhausen, den 17.09.2021

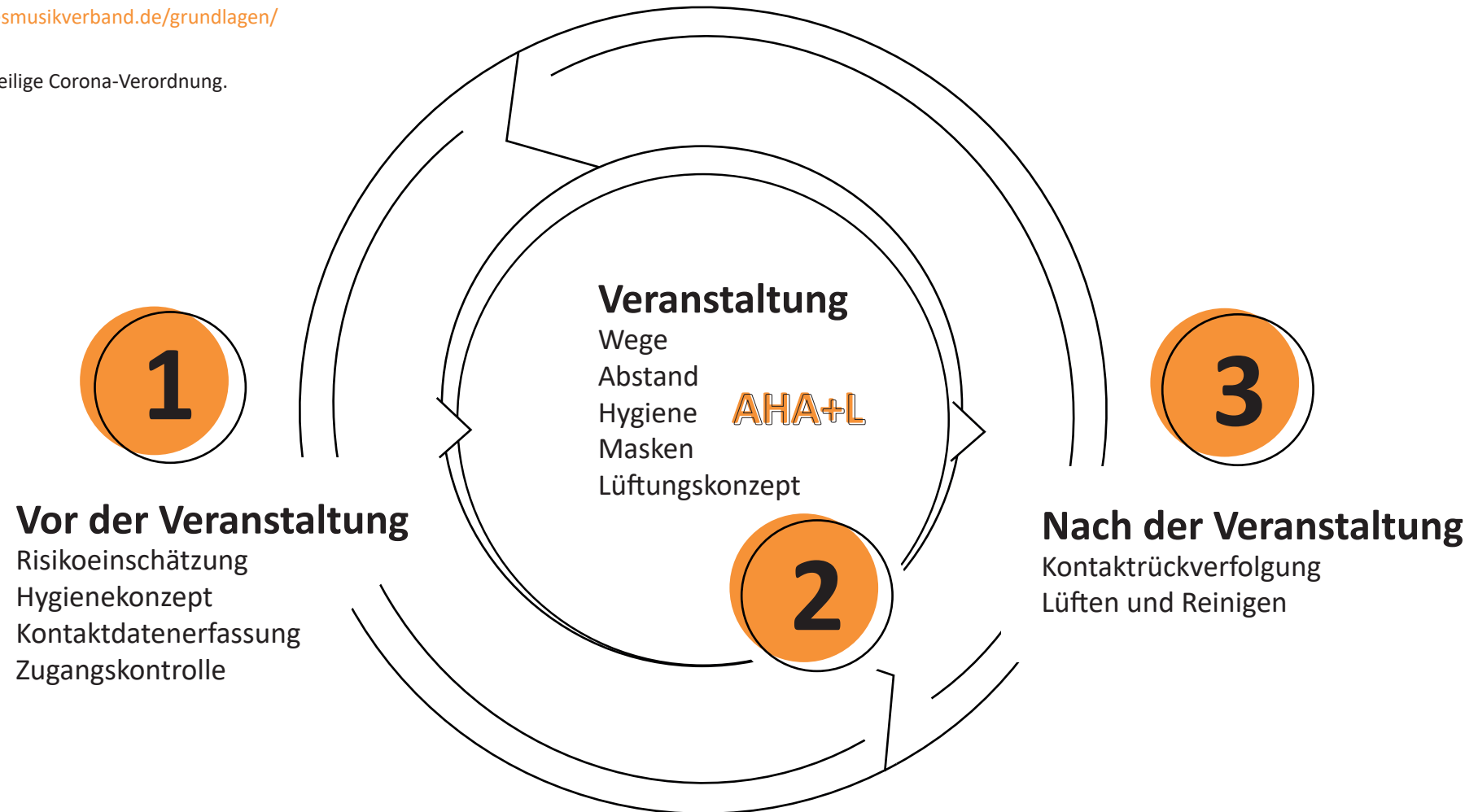
Vorstandschafft Musikverein Waldhausen e.V.

Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Auf Basis der „Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen“

<https://bundemusikverband.de/grundlagen/>

Es gilt die jeweilige Corona-Verordnung.



1

Vor der Veranstaltung

Risikoeinschätzung

Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen.

Hygienekonzept

- Maximale Teilnehmendenzahl
- Maximale Aufenthaltszeit
- Lüftungskonzept
- Große und vor allem hohe Räume
- Veranstaltungen im Freien sind am sichersten
- Information an Teilnehmende über Schutz- & Hygienemaßnahmen

Kontaktdatenerfassung

- Aller Teilnehmenden (bevorzugt per App)

Zugangskontrolle

- Eigenverantwortliche Selbsteinschätzung (keine Symptome, kein Kontakt zu Infizierten)
- Geimpft, genesen, getestet
- Am sichersten tagesaktueller Test aller Teilnehmenden

3

Nach der Veranstaltung

Kontaktrückverfolgung

- Rückverfolgung (bevorzugt per App)
- Speicherung der Daten aller Teilnehmenden für 4 Wochen

Lüften und Reinigen

- Gründliches Lüften
- Reinigung/Desinfektion: Oberflächen, insbesondere Tür- und Fenstergriffe

2

Veranstaltung

Wege

- Geregelter Wegführung der Teilnehmenden
- Getrennte Ein- und Ausgänge, Einbahnwege

Abstand

- Radialer Abstand von 1,5 m bis 2 m
- Mitglieder eines Haushalts müssen untereinander keinen Abstand einhalten
- Mit Trennwänden kann der Abstand reduziert werden

Hygiene

- Reinigung/Desinfektion: Hände und Oberflächen
- Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren)
- Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auffangen und sicher entsorgen

Masken

- Tragen von medizinischen Masken
- Besserer Eigenschutz durch FFP2-Masken
- Im Freien: Verzicht auf Maske am Platz bei entsprechendem Abstand möglich
- Masken für Musizierende, wenn musikalisch möglich

Lüftungskonzept

- Querlüften, alle Fenster und Türen weit öffnen
- Kontrolle der Raumluftqualität durch CO₂-Messung mit einem Grenzwert von 800 ppm
- Luftreinigungsgeräte ergänzend nutzen
- Lüftungstechnik mit dem Prinzip der Quelllüftung und 100 % Frischluftzufuhr

Ausführliche Informationen:



<https://bundesmusikverband.de/grundlagen/>

Teilnehmende sind sowohl Musizierende als auch Publikum

Seite 2 von 2 | Stand: 26.08.2021

3-Stufiges Warnsystem BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 17.09.2021

Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Musikunterricht in BW

nach Vorgabe der [CoronaVO vom 15. September 2021](#) und der [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 16. September 2021](#)

Bekanntmachung der Stufe laut [Gesundheitsamt BW](#)

Grundsätzlich wird empfohlen : mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln anwenden und regelmäßiges Lüften geschlossener Räume. Grundsätzlich gilt Maskenpflicht (Ausnahmen siehe Seite 2).
Ein Hygienekonzept & Datenverarbeitung ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.), Vereinssitzungen und Unterricht.
3G : Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen- oder PCR-Test (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).
2G : Nachweislich geimpft, genesen (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).
Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der Amateurmusik und des Amateurtheaters einschließlich des Probenbetriebs . Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.
Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).
Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen. Beim Unterricht an Musikschulen gelten für das Personal (Arbeitnehmer) die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung .

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, etc. mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Max. 25.000 Personen, ab 5.000 Besucher/innen nur 50% der zugelassenen Kapazität		
	In geschlossenen Räumen: Proben & Veranstaltungen mit 3G	In geschlossenen Räumen: Pr. & Ver. mit 3G ausschließlich PCR-Test	Proben & Veranstaltungen mit 2G
	Im Freien: Proben & Veranstaltungen ohne 3G Ab 5.000 Besucher/innen mit 3G Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann mit 3G	Im Freien: Proben & Veranstaltungen mit 3G	
Gremien-, Vereinssitzungen	keine Zugangsbeschränkung, ohne 3G/2G		
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand, keine Maskenpflicht bei entsprechendem Abstand. Optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. Blasinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, jeder fängt sein Kondenswasser in einem verschließbaren Gefäß auf und entsorgt es. Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren).		
	In geschlossenen Räumen: Unterricht mit 3G	In geschlossenen Räumen: Unterricht mit 3G ausschließlich PCR-Test	Unterricht mit 2G
	Im Freien: Unterricht ohne weitere Regelungen	Im Freien: Unterricht mit 3G	
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	Geimpfte & Genesene, Personen unter 18 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.		
	Ohne Beschränkungen zulässig	1 Haushalt + 5 weitere Personen	1 Haushalt + 1 weitere Personen

Details zu **Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept** und **Datenverarbeitung** siehe Seite 2 und [FAQ Corona & Kultur vom 17. September](#).

Abstand

1. Empfehlung Mindestabstand von **1,5 Metern**.
2. Empfehlung Mindestabstand beim Musizieren **1,5 Meter bis 2 Meter** ([Schutzkonzept BMCO](#)).
3. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der **3G** konsequent eingehalten wird ([FAQ](#)).
4. Beim Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang gilt ein Abstand von 2 Metern in alle Richtungen ([CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)).

Keine Maskenpflicht für [\(CoronaVO § 3\)](#)

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
3. Im privaten Bereich.
4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
5. Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren und Singen, da unzumutbar oder nicht möglich.
6. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).

Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung [\(CoronaVO § 5\)](#)

1. Asymptomatische Personen **unter 18 Jahren** und **Schüler/innen mit Antigen-Testnachweis** (siehe Testnachweis).
2. Für Personen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können oder für die noch **keine Impfeempfehlung** der STIKO besteht, **genügt ein Antigen-Testnachweis**.

Testnachweis [\(siehe auch COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV\)](#)

1. Hierfür können Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
2. Zu testende Personen dürfen einen für Laien [zugelassenen Schnelltest](#) an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und bescheinigen lassen. Diese [Bescheinigung](#) z.B. eines Musikvereins/Chors gilt auch als Testnachweis (max. 24 Stunden) für weitere Institutionen.
3. Schüler/innen gelten während der Schulzeit als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule vorlegen ([Vorlage Eigenbescheinigung](#) des Kultusministeriums BW) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.

Hygienekonzept: **Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere**

1. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben.
5. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.
Ab 5.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Datenverarbeitung

1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.
2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.